

Nr. 3, Juni 14

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Sie lesen den ersten fial-Letter seit dessen erstmaligem Erscheinen im Jahre 2001, dessen Redaktion nicht von Dr. Franz U. Schmid verantwortet wird. Franz verabschiedet sich wegen Erreichen des Rentenalters als Direktor von CHOCOSUISSE, Geschäftsführer von BISCOSUISSE und Co-Geschäftsführer der fial per Ende Juni von unserer Branche. Zeit für eine Würdigung seiner Verdienste.

Franz studierte nach der Ausbildung zum Betriebsökonom an der Uni Bern Rechtswissenschaften. 22 Jahre lang war er Sekretär des Bernischen Wirtverbandes, des Berner Hotelier-Vereins und der Vereinigung Schweizerischer Bahnhofwirte. 1999 wurde er zum Direktor von CHOCOSUISSE und Geschäftsführer von BISCOSUISSE gewählt und trat neben Guy Emmenegger und Beat Hodler in die Geschäftsleitung der fial ein.

Der damalige Bürobetrieb war nach seinen Aussagen gemächlicher als heute, das meiste lief noch per Briefpost, und der Personal Computer auf seinem Pult war ungebraucht. Der Bund war zu jener Zeit gerade daran, die "Schoggi-Gesetz"-Beiträge aufgrund der Uruguay-Runde des GATT von 187 Mio. auf 114 Mio. Franken zu reduzieren.

Diese Zeiten sind vorbei: Die Verbandsarbeit ist umfangreicher, herausfordernder und nicht zuletzt der heutigen Kommunikationsmittel wegen auch hektischer geworden, und

die Ausführbeiträge nach "Schoggi-Gesetz" betragen auch nicht mehr 114 Mio. Franken. Zwar wäre der Spielraum noch immer gleich hoch, das Parlament spricht seit einigen Jahren aber bekannterweise nur noch 70 Mio. Ein Umstand, den Franz in seiner jeweils fundierten und umfangreichen Berichterstattung zum Rohstoffpreisausgleich immer wieder kritisiert hat.

Nicht nur im Bereich der Ausführbeiträge war Franz ein unermüdlicher Kämpfer für die Nahrungsmittelindustrie: In allen Themenbereichen, die er zu verantworten hatte, zeichnete er sich durch fundierte Dossierkenntnisse und ein überdurchschnittliches Engagement aus. Er setzte sich mit Leib und Seele für seine Überzeugungen ein und vertrat sie gegen äussere und innere Widerstände – wo nötig hart, immer klar und jederzeit korrekt. Wenn auch nicht jede Kampagne erfolgreich abgeschlossen werden konnte, sein Einsatz für die Branche war bemerkenswert und soll den künftigen Co-Geschäftsführern Lorenz Hirt, Urs Furrer und Urs Reinhard als Vorbild und Motivation für den Einsatz zu Gunsten der Anliegen der Nahrungsmittel-Industrie dienen.

Uns bleibt, Franz für seine vorbildliche Arbeit und die gute und kollegiale Zusammenarbeit über die vergangenen Jahre zu danken und ihm für seine Zukunft alles Gute zu wünschen. Diese Zukunft plant er vorerst mit dem Erlernen des Fliegenfischens auszufüllen. Mit der dabei zu erwartenden Ruhe ist es aber – ganz Franz – bald wieder vorbei, will er sich doch bereits ab August auf die Bernische Rechts-

anwaltsprüfung vorbereiten. Wir drücken die Daumen!

Die besten Wünsche sollen schliesslich auch den Nachfolger von Franz, Urs Furrer, beim Einstieg in seine neue Tätigkeit begleiten. Herzlich willkommen im Team!

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und einen angenehmen Sommer.



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 26. Juni 2014

Auf einen Blick

fial-Intern:

Aus dem fial-Vorstand **2**
Strategische Neuausrichtung der fial **3**

Lebensmittelrecht EU:

Dehydrations-Claim abgewiesen **5**

Lebensmittelrecht CH:

Revision LMG **5**
LMIV und trustbox von GS1 **6**
Lebensmittelkette unter Aufsicht **7**

Food Waste **8**

Agrarpolitik:

Agrarpaket Herbst 2014 **8**

Rohstoffpreisausgleich **9**

Gesetzgebung:

Masseneinwanderungsinitiative **11**

Swissness **12**

Berufsbildung:

Berufsbegleitend zum Master **13**

Forschung & Innovation **14**

fial-Agenda **15**

fial-intern

Aus dem fial-Vorstand

Schwerpunkte der letzten fial-Vorstandssitzung waren die strategische Neuausrichtung der fial, personelle Veränderungen im Geschäftsführerkollegium und die Frage, ob die fial Mitglied des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes werden soll. Daneben befasste sich der Vorstand mit aktuellen Themen zum Rohstoffpreisausgleich, zur Agrarpolitik und zum Lebensmittelrecht sowie zur Lebensmittelsicherheit. Ferner wurde ein neues assoziiertes Mitglied aufgenommen.

FUS – Der fial-Vorstand setzte sich an seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 unter dem Vorsitz von Rolf Schweiger mit der strategischen Neuausrichtung der fial auseinander und genehmigte ein von der Arbeitsgruppe "Vision fial" erarbeitetes Papier zur Neuausrichtung der fial (vgl. Kasten). Der Vorstand nahm ferner vom derzeitigen Stand eines noch in Ausarbeitung begriffenen Papiers mit verschiedenen denkbaren Organisationsmodellen Kenntnis. Er beauftragte die Arbeitsgruppe "Vision fial", dieses Papier zügig zu finalisieren, die denkbaren künftigen fial-Strukturen den fial-Branchenverbänden zur Vernehmlassung zu unterbreiten und nach Auswertung, deren Rückmeldungen im Hinblick

auf die Vorstandssitzung vom 22. Oktober 2014 die Entscheidungsgrundlagen für die künftige Struktur der fial zu erarbeiten.

Mutationen im Geschäftsführerkollegium

Der Vorstand nahm Kenntnis von der Demission von fial-Co-Geschäftsführer Franz U. Schmid per 30. Juni 2014, der wegen Erreichens des Rentenalters auf diesen Zeitpunkt sein beruf-

licher Lorenz Hirt, der diese Funktion ab dem 1. Juli 2014 übernimmt und ab dann die damit verbundenen Aufgaben wie Betreuung von Präsidium und Vorstand, Vertretung der fial bei economiesuisse usw. sicherstellt. Für die Redaktion des fial-Letters zeichnet neu ab der Juni-Ausgabe fial-Co-Geschäftsführer Urs Reinhard verantwortlich.

Sozialpartnerschaftsfragen neu ein Kerndossier der fial?

Der Vorstand diskutierte eingehend über die Frage, ob die fial die Mitgliedschaft des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) erlangen solle. Auslöser dieser Diskussion war ein entsprechender Vorschlag der Nestlé Suisse SA, die vom SAV zum Erwerb der Mitgliedschaft eingeladen worden war. Von den fial-Branchenverbänden ist derzeit einzig der Verband CHOCOSUISSE Mitglied des SAV. Dies hängt damit zusammen, weil CHOCOSUISSE über einen eigenen Gesamtarbeitsvertrag verfügt und sozialpartnerschaftliche Fragestellungen für diesen Verband von zentraler Bedeutung sind. Die mit dem Erwerb der SAV-Mitgliedschaft anfallenden Kosten für die fial wurden von einem Exponenten des SAV informell mit rund Fr. 100'000.– beziffert. Verschiedene Vorstandsmitglieder beurteilten dieses Vorhaben



liches Engagement für die Verbände CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE beendet. Der Vorstand ernannte Urs Furrer mit Funktionsaufnahme per 1. Juli 2014 zum fial-Co-Geschäftsführer. Die Federführung innerhalb des Geschäftsführerkollegiums, die Franz U. Schmid inne hatte, übertrug der Vorstand fial-Co-Geschäftsfüh-

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Dr. Lorenz Hirt (LH), Dr. Franz U. Schmid

(FUS), Valérie Stadelmann (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, Postfach 160,
3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88,
Fax 031 352 11 85, muri@mepartners.ch

skeptisch. Mit 11 gegen 5 Stimmen hat der Vorstand beschlossen, beim SAV die konkreten Beitrittskonditionen abzuklären und an der nächsten Vorstandssitzung auf dieses Geschäft zurückzukommen.

Die fial bleibt IGAS-Mitglied

Da das Projekt eines umfassenden Freihandelsabkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU (FHAL) seit Jahren weitgehend dem ausserpolitischen Brachland zugeordnet werden muss und die Interessengemeinschaft für den Agrarstandort Schweiz (IGAS), der die fial angehört, ihre Aktivitäten diesbezüglich erheblich redimensioniert hat, wurde die Frage zur Diskussion gestellt, ob die fial die Mitgliedschaft bei der IGAS kündigen soll. Gleichzeitig wurde zur Kenntnis genommen, dass die IGAS sich mit neuen politischen Themen beschäftigen will, welche die fial bis

anhin eigenständig oder im Verbund mit economiesuisse bearbeitet hat (Freihandelsabkommen, Qualitätsstrategie, usw.). Der Vorstand hat nach eingehender Diskussion entschieden, die fial-Mitgliedschaft bei der IGAS fortzuführen und auf eine Kündigung zu verzichten.

Weitere Themen

Der Vorstand liess sich von den dosierverantwortlichen Co-Geschäftsführern über weitere Themen von besonderem Interesse informieren. Thematisiert wurden Fragen des Rohstoffpreisausgleichs (vgl. S. 9), der Agrarpolitik, die Totalrevision des Lebensmittelrechts (vgl. S. 5), die Swissnessvorlage (vgl. S. 12) usw. Ferner nahm der Vorstand mit der in Schötz LU domizilierten Firma Proderma Betriebs AG ein Unternehmen als assoziiertes Mitglied auf, das sich zu einem Teil mit Verpackungsaufträ-

gen der Nahrungsmittel-Industrie beschäftigt.

Ordentliche Mitgliederversammlung

FUS – Unmittelbar nach der Vorstandssitzung wurde die ordentliche Mitgliederversammlung der fial durchgeführt, die statutarischen Geschäften gewidmet war. Die Mitgliederversammlung genehmigte die Jahresrechnungen 2013 der fial sowie diejenige des fial-Aktionsfonds und erteilte dem Vorstand und dem Geschäftsführerkollegium Décharge. Präsident Rolf Schweiger – sekundiert von Vizepräsident Werner Hug – verabschiedete den per 30. Juni 2014 ausscheidenden fial-Co-Geschäftsführer Franz U. Schmid und würdigte mit persönlichen Worten dessen Arbeit.

Strategische Neuausrichtung der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial)

1. Vision der fial

Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie wird von ihren Partnern innerhalb der Wertschöpfungskette als vertrauenswürdiger, leistungsfähiger und verlässlicher Eckpfeiler der Schweizer Ernährungswirtschaft mit ihrem Selbstverständnis und ihren Grundhaltungen wahrgenommen und geschätzt. Sie geniesst bei den Konsumenten, bei den Behörden, in der Politik, bei der Landwirtschaft und in der Öffentlichkeit einen guten Ruf.

2. Selbstverständnis der fial (Mission)

Die fial ist der repräsentative Zusammenschluss der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie und gibt ihr ein Gesicht und eine Stimme. Sie ist die glaubwürdige Ansprechpartnerin für Politik, Behörden, Medienschaffende, Nichtregierungsorganisationen und die Öffentlichkeit zu Themen mit Relevanz für die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie. Sie pflegt mit ihren Anspruchsgruppen, insbesondere mit den Partnerorganisationen der Wertschöpfungskette, den konstruktiven Dialog.

Die fial engagiert sich für liberale staatliche Rahmenbedingungen, welche den Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie in zunehmend offenen Märkten weitestmöglich eigenverantwortliches Wirtschaften ermöglichen. Dazu gehört auch die Neutralisierung der negativen Effekte ordnungspolitischer staatlicher Eingriffe, soweit sie deren Wettbewerbsfähigkeit tangieren.

3. Grundhaltungen

Die fial handelt nach folgenden Werten:

- Die fial ist dialogbereit. Sie kommuniziert zielgruppengerecht und transparent;
- Die fial engagiert sich für eine gute Balance zwischen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Anliegen.

4. Grundlegende Ziele

Die fial ist bestrebt, wirtschaftsfreundliche und verlässliche staatliche Rahmenbedingungen für die Herstellung von Nahrungsmitteln in der Schweiz zu erreichen, welche die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie steigern. Sie dokumentiert und kommuniziert deren grossen Leistungen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Nachhaltigkeit, Qualität und Versorgungssicherheit für Konsumentinnen und Konsumenten. In Arbeitsteilung mit den nationalen Dachverbänden der Wirtschaft will sie die folgenden grundlegenden Ziele erreichen:

Die Politik erkennt, dass rechtliche Rahmenbedingungen, die sich nach dem Grundsatz "soviel Freiheit wie möglich und so wenig Beschränkungen wie nötig" richten, für eine prosperierende Schweizer Nahrungsmittel-Industrie entscheidende Grundvoraussetzungen sind. Sie verhilft den Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie im Vergleich zu ihren ausländischen Mitbewerbern zu gleich langen Spiessen und trifft die dafür erforderlichen Massnahmen.

Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie wird von der Öffentlichkeit und damit auch von den Konsumentinnen und Konsumenten als Herstellerin von sicheren, hochwertigen, innovativen, umwelt- und sozialverträglich produzierten Nahrungsmitteln wahrgenommen. Der Öffentlichkeit ist bekannt, dass die Herstellerfirmen damit einen wichtigen Beitrag zu einer vielseitigen und ausgewogenen Ernährung der Bevölkerung leisten. Die Öffentlichkeit erkennt und würdigt die Leistungen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie für den Werkplatz Schweiz.

5. Tätigkeitsfelder

Die fial engagiert sich in bestmöglicher Abstimmung mit den weiteren Akteuren der Wertschöpfungskette in folgenden Themen für gute Rahmenbedingungen für die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie:

Kernthemen:

- Lebensmittelrecht, -sicherheit und -technologie (einschliesslich Forschung und Innovation);
- Aussenhandel (WTO, Zölle, Freihandelsabkommen, Rohstoffpreisausgleich);
- Agrarpolitik (mit Fokus auf eine leistungsfähige Landwirtschaft als verlässliche Produzentin von Rohstoffen für die der fial angeschlossenen Firmen);
- Grund- und Weiterbildung (soweit die Rahmenbedingungen der Berufe betreffend, die für die Nahrungsmittel-Industrie relevant sind).

Weitere Aufgaben:

- Gewährleistung eines auf langfristige Sicht ausgerichteten Lobbyings zu den fial-Kernthemen und den weiteren fial-Aufgaben sowie zu reputationsrelevanten Themen wie Qualität, Nachhaltigkeit, Gesundheit, Wettbewerbsfähigkeit usw.;
- Bearbeitung von besonderen, gemeinsamen Problemstellungen im Rahmen des "Issue-Managements", wie z.B. derzeit die Themen "Ernährung und Übergewicht" sowie "Food Waste";
- Konzeption und Umsetzung der zur Erreichung der Ziele der fial beitragenden Medienarbeit und die darüber hinausgehende Kommunikation zu den von der fial bearbeiteten Dossiers.

Dienstleistungen der fial zugunsten der angeschlossenen Firmen:

- Auskunftserteilung zu Themen, welche Kernaufgaben und Issues der fial betreffen;
- Basisinformation zu den Aktivitäten der fial.

6. Stakeholder

Die wichtigsten Ansprechgruppen der fial sind:

- Akteure der Bundespolitik (Mitglieder des National- und des Ständerates) allgemein und die Mitglieder der Parlamentariergruppe NMI im Besonderen;
- Die für die Nahrungsmittel-Industrie relevanten Behörden des Bundes (insbesondere BLV, BLW, BWL, EFD, EJPD, EZV, IGE, SECO und WBF) und der Kantone (z. B. Kantonale Laboratorien);
- Die für die fial wichtigen Verbände (insbesondere economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband [SAV], Schweizerischer Gewerbeverband [SGV], Schweizer Bauernverband [SBV], Swiss Food Research [SFR], Swiss Global Enterprise [S-GE] und Verband der Kantonschemiker der Schweiz [VKCS]);
- Der Nachhaltigkeit verpflichtete Nichtregierungsorganisationen;
- Medien;
- Konsumentinnen und Konsumenten sowie deren Organisationen.

Lebensmittelrecht EU

Dehydratations-Claim für Wasser abgewiesen

Nach einem sechs Jahre dauernden Verfahren wies der Europäische Gerichtshof den Health-Claim der beiden deutschen Professoren Hagenmeyer und Hahn definitiv ab.

LH – Nachdem die EFSA im Rahmen der Prüfung von gesundheitsbezogenen Angaben sehr strenge Anforderungen an die wissenschaftliche Begründung stellte, haben sich zwei deutsche Professoren, Moritz Hagenmeyer und Andreas Hahn, zum Ziel gesetzt, die Absurdität der Vorgaben der EFSA vorzuführen. Sie hatten hierfür einen Antrag für die Zulassung des Claims über die Verringerung eines Krankheitsrisikos: "Regelmässiger Verzehr signifikanter Mengen von Wasser kann das Risiko für die Entwicklung von Dehydratation und damit einhergehendem Leistungsabfall deutlich senken". Idee hinter diesem Antrag war wohl, mit einer Selbstverständlichkeit aufzuzeigen, dass nicht für jede gesundheitsbezogene Angabe eine statisch relevante Doppelblindstudie durchgeführt werden muss, wie dies die EFSA in der Regel fordert.

Wasser-Claim wurde abgewiesen

Nachdem bereits die unteren Instanzen den Antrag der beiden Professoren abgewiesen hatten, hat sich nun auch der Europäische Gerichtshof negativ zum Antrag geäussert. Er argumentierte relativ spitzfindig, dass der Wasserverlust im Gewebe keinen Risikofaktor für die Krankheit "Dehydratation" darstelle, sondern eher den Zustand der Dehydratation und das Bestehen dieses Zustandes entsprechend dem festgestellten Wasserverlust beschreibe. Die Kläger ge-

Lebensmittelrecht CH

ben sich ob der Abweisung ihrer Klage enttäuscht und bemängeln (nicht ganz zu Unrecht), der Gesetzgeber sei hier weit über das Ziel hinausgeschossen: Er wolle verständlicherweise irreführende Angaben verbieten, verbiete nun aber faktisch auch Selbstverständlichkeiten, die für den Verbraucher und dessen Gesundheit unbestrittenermassen bedeutsam seien.

Spitzfindige Antwort auf spitzfindige Frage

Es liegt die Vermutung nahe, dass sich die europäischen Behörden durch das oberlehrerhafte Vorgehen der beiden Professoren provoziert fühlten und daher ebenfalls auf juristische Spitzfindigkeiten ausgewichen sind, um deren Klage abweisen zu können. Nichts desto trotz hat das sechs Jahre dauernde Verfahren aber die Absurdität der gestellten Anforderungen anhand eines markigen Beispiels vor Augen geführt, selbst wenn – oder gerade weil – den Professoren letztlich vorgeworfen wurde, in ihrem beantragten "Claim" kleinere Denkfehler gemacht zu haben.

Revision Lebensmittelgesetz

Das Parlament nahm in der Schlussabstimmung vom 20. Juni 2014 das revidierte Lebensmittelgesetz mit grosser Mehrheit an. Die letzte offene Differenz der Deklaration der Herkunft der Rohstoffe wurde dabei im Sinne der Botschaft gelöst. Der vom Schweizer Bauernverband, der Allianz der Konsumentenschutzorganisationen und der fial eingebrachte Kompromissvorschlag wurde als zu kompliziert abgelehnt.

LH – In der Revision des Lebensmittelgesetzes war aus Sicht der Nahrungsmittelbranche vor der Sommersession noch ein wichtiger Punkt offen: die Deklaration der Herkunft der Rohstoffe in einem Lebensmittel. Während der Ständerat bisher der Botschaft des Bundesrates und der Haltung der fial gefolgt war, dass auf Gesetzesstufe eine blosser Kannvorschrift verankert werden sollte, hielt der Nationalrat an einer "Mussvorschrift" im Gesetz fest.

Kompromissvorschlag

Der im letzten fial-Letter Nr. 2, April 2014 vorgestellte, zwischen den Parteien hart erstrittene Kompromissvorschlag des Schweizer Bauernverbands, der Allianz der Konsumentenschutzorganisationen und der fial wurde im Nationalrat als zu kompliziert abgelehnt und der liberaleren Version gemäss Botschaft den Vorzug gegeben. Dies hatte offenbar die Konsumentenschutzorganisationen und den Bauernverband vor den Kopf gestossen und dazu geführt, dass sich beide Organisationen für die Ablehnung des Gesetzes in der Schlussabstimmung eingesetzt hatten.

Das neue LMG baut Handelshemmnisse ab

Das neue LMG bietet grosse Vorteile. Für die fial-Mitgliedfirmen im Vordergrund steht selbstredend die Harmonisierung der rechtlichen Anforderungen und Definitionen mit dem EU-Recht, welche hilft, weitere Handelshemmnisse abzubauen und den Warenaustausch mit der EU zu erleichtern. Dies wirkt sich aber auch für die Konsumenten und die Bauern direkt positiv aus, wird es doch die Hochpreisinsel Schweiz weiter ab-

bauen helfen, das Sortiment der in der Schweiz erhältlichen Lebensmittel verbreitern und den Export von Schweizer Spezialitäten in die EU erleichtern, letztlich also den Werkplatz Schweiz stärken.

Weitere Verbesserungen

Das neue Lebensmittelgesetz bringt aber auch weitere Verbesserungen und zwar gerade auch für die Konsumenten. Zu nennen sind diesbezüglich z.B.:

1. Bessere Information des Konsumenten

Der Zweckartikel des Gesetzes wird erweitert und das Gesetz hat neu auch zum ausdrücklichen Ziel, die Konsumenten angemessen mit Informationen über die Lebensmittel zu versorgen.

2. Besserer Täuschungsschutz

Mit dem neuen Lebensmittelgesetz werden Surrogat- und Imitationsprodukte härter angepackt; sie sind klar als solche zu deklarieren. Zudem gilt das Täuschungsverbot neu auch bei kosmetischen Mitteln und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt gelangen.

3. Besserer Gesundheitsschutz

Das neu eingeführte Vorsorgeprinzip verbessert den Gesundheitsschutz, indem gesundheitsgefährdende Produkte selbst dann vom Markt genommen werden können, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben eigentlich entsprechen würden. Weiter wird neu auch das Dusch- und Badewasser vom LMG erfasst: In den letzten Jahren sind beispielsweise vermehrt Fälle von Legionellose (einer potentiell tödlichen Erkrankung)

aufgrund unsachgemäss gewarteter Duschsyste me aufgetreten.

4. Bessere Koordination und Harmonisierung des Vollzugs

Die gesetzliche Grundlage für einen nationalen Kontrollplan ermöglicht koordinierte und zielgerichtete Kontrollen. Die neue Möglichkeit für den Bund, den kantonalen Vollzugsbehörden Kontrollfrequenzen vorzugeben, führt zu einer zusätzlichen Harmonisierung des Vollzugs.

5. Bessere Bedingungen für Gewerbe und Industrie

Das Gesetz erlaubt bei geringfügigen Verstössen gegen das LMG von Gebühren und von Strafen abzusehen. Zudem sieht das Gesetz für Kleinbetriebe eine vereinfachte Selbstkontrolle vor.

Annahme des Gesetzes in der Schlussabstimmung

All dies sind Vorteile des neuen LMG, die ob der intensiv geführten Diskussion über die Deklaration der Rohstoffherkunft in den Hintergrund getreten waren. Die fial hat den Parlamentariern vor der Schlussabstimmung diese Vorteile nochmals in Erinnerung gerufen, da die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes in der Schlussabstimmung auf die Frage der Deklaration der Rohstoffherkunft reduziert zu werden drohte. Diese Anstrengungen haben sich gelohnt und das neue Lebensmittelgesetz wurde im National- und Ständerat schliesslich mit grossem Mehr verabschiedet. Im Nationalrat erfolgte die Annahme mit 140 zu 51 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) und im Ständerat mit 39 Ja gegen 2 Nein-Stimmen (bei 3 Enthaltungen).

Die Lebensmittelinformationsverordnung und die trustbox® von GS1

Ab Dezember 2014 müssen auch im Onlinehandel die auf vorverpackten Lebensmitteln zu deklarierenden Angaben zur Verfügung stehen. Dies setzt die Unternehmen der Nahrungsmittel-Industrie unter erheblichen Zugzwang. Eine mögliche Lösung bietet nun GS1 Schweiz mit ihrer trustbox® an.

LH – Wie bereits mehrfach thematisiert wurde, müssen Lebensmittelhersteller dem Konsumenten aufgrund der Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) 1169/2011) künftig auch im Onlinehandel die Möglichkeit bieten, sich über Zutaten, Allergene, Nährwerte etc. zu informieren. Ab Dezember 2014 gilt dies im Online-Vertrieb in die EU auch für Schweizer Unternehmen und nach Ablauf der Übergangsfrist der neuen Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV) sogar im schweizerischen Binnenhandel.

Bestehende Online Applikationen sind oft nicht zuverlässig

Zwar gibt es heute schon Online-Shoppingportale, die ihre Kunden mit den entsprechenden Informationen bedienen, oder Applikationen für mobile Endgeräte, die nach Scannen des Barcodes die Informationen anzeigen. Die hier hinterlegten Daten stammen jedoch in den wenigsten Fällen vom Produzenten und können nicht als gesichert und somit vertrauenswürdig bezeichnet werden. Mehr noch: Bei einigen Apps können User selber gar die Angaben verändern. Wer solche Apps bereits aus-

probiert hat stellt fest, dass in vielen Fällen die Deklaration auf dem Produkt nicht mit den Angaben in der App übereinstimmt.

Trusted source of data

Gefragt ist also eine gesicherte Datenplattform, auf welcher die korrekten Daten durch die Hersteller selbst verwaltet und kontrolliert werden können. Da sich eine Verknüpfung mit dem auf jedem vorverpackten Nahrungsmittel aufgedruckten Barcode geradezu aufdrängte, wurde GS1 Schweiz, die nationale Organisation, welche diese Barcodes verwaltet, aktiv. GS1 Schweiz hat in Zusammenarbeit mit Industrie und Handel eine Plattform geschaffen, mit welcher den neuen Vorgaben entsprochen werden kann. Entstanden ist trustbox®. Über trustbox® können die Produzenten dem Handel und den Konsumenten erstmalig direkt vertrauenswürdige, aktuelle und vollständige Produktdaten zur Verfügung stellen. Zu diesen Daten gehören etwa auch qualitativ hochwertige Produktbilder. Die Informationen können in den gewünschten Sprachen mittels standardisierter Schnittstellen über automatisierte Prozesse an trustbox® übermittelt oder online auf der trustbox®-Website erfasst werden. Direkt nach der Freigabe stehen die Produkteinformationen dem Handel (B2B) und den Konsumenten (B2C) zur Verfügung.

Offenes Datawarehouse für Drittfirmer und Behörden

Handel, Internet-Application-Provider, Konsumentendienste und Behörden können diese gesicherten,

vom Produzenten freigegebenen Daten abrufen und weiterverwenden. Informationen zu Preisen oder Verkaufskanälen enthält trustbox® jedoch keine. Mit trustbox® wird den Konsumenten so der Zugang zu vertrauenswürdigen, aktuellen und vollständigen Informationen zum gewünschten Produkt ermöglicht – sei dies im Onlineshop, im Geschäft über den Handyscanner oder in weiteren mobilen Applikationen.

Weitere Dienstleistungen

Benötigen Unternehmen bei der Umsetzung professionelle Unterstützung, vermittelt GS1 Schweiz auf der trustbox®-Website ausgewählte Dienstleistungsunternehmen, welche diese Aufgabe übernehmen können. Diese Unternehmen sind in unterschiedlichen Gebieten tätig, von der Beratung über Photographie, Datenerfassung bis zum Hosting.

Lebensmittelkette unter Aufsicht

Die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) ist ein Instrument des Bundes um den Vollzug entlang der gesamten Lebensmittelkette zu überprüfen und zu harmonisieren.

LH – Die BLK ist die zentrale Stelle, welche die Bundesämter für Landwirtschaft (BLW) sowie Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) unter anderem bei der Aufsicht über den Vollzug unterstützt. Mit neun Mitarbeitenden aus den verschiedensten Disziplinen ist sie direkt den Amtsdirektoren des BLW und des BLV unterstellt.

Überprüfung der Umsetzung der nationalen Gesetzgebung

Die Bundeseinheit überprüft im Auftrag der beiden Bundesämter den Vollzug und die Umsetzung der nationalen Gesetzgebung entlang der Lebensmittelkette, mit ihren Gesetzgebungen über Pflanzengesundheit, Futtermittel, Tierseuchen, Tierschutz, Lebensmittel und Bedarfsgegenständen. Sie führt zu diesem Zweck Audits bei mehr als sechzig kantonalen Behörden und Bundesstellen entlang der Lebensmittelkette durch. Sie beurteilt dabei das Funktionieren dieser Vollzugssysteme und formuliert Empfehlungen für Verbesserungen an die überprüften Stellen und die Bundesämter. Ihre Ergebnisse publiziert sie in Form von Schlussberichten auf ihrer Internetseite (www.blk.admin.ch). Die Bundesämter prüfen nach Abschluss jedes Programms, inwieweit die formulierten Ziele erreicht wurden und bearbeiten die Empfehlungen weiter.

Aufsicht zeigt Wirkung

Seit ihrer Gründung (2007) hat die BLK zu fünf Themenbereichen entlang der Lebensmittelkette Auditprogramme durchgeführt. Von der Überprüfung des Vollzuges profitiert auch die Lebensmittelwirtschaft. Basierend auf den Beobachtungen aus den Audits werden zum Beispiel rechtliche Grundlagen, Technische Leitfäden, Weisungen und Informationsschreiben bei Bedarf revidiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Kantonale Behörden investieren in die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden, verbreiten oder übernehmen nachahmenswerte Praktiken und passen ihren Vollzug an. Daraus resultiert ein schweizweit harmonisierter Vollzug.

Food Waste

Mindestens haltbar bis

Die EU prüft die Erweiterung des Warenkataloges der Produkte, welche mit einem "mindestens haltbar bis"-Datum gekennzeichnet werden müssen. Dies im Sinne eines Beitrags zur Verminderung von Food Waste.

LH – Lebensmittel wie Teigwaren, Reis, Tee und Kaffee sollen künftig in der EU nicht mehr mit einem "mindestens haltbar bis"-Datum versehen werden müssen. Die Idee ist, die Liste der Lebensmittel auszuweiten, für die nach EU-Recht kein Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden muss. Aktuell ist dies nur für sehr wenige Lebensmittel wie zum Beispiel Essig, Kochsalz und Zucker der Fall. Ein entsprechender Vorstoss der Niederländischen und Schwedischen Regierungen wurde am 19. Mai 2014 im Agrarausschuss auch von Österreich, Dänemark, Deutschland und Luxemburg unterstützt. Insbesondere die Verwechselbarkeit zwischen dem Mindesthaltbarkeitsdatum und dem Verbrauchsdatum führe dazu, dass überflüssigerweise Lebensmittel weggeworfen würden.

Stand der Diskussion in der Schweiz

In der Schweiz werden in der Untergruppe "Datierung" des Stakeholder-Dialogs zum Thema Food Waste ähnliche Ansatzpunkte diskutiert (vgl. fial-Letter Nr. 2, April 2014). Eine weitere, in der Arbeitsgruppe diskutierte Möglichkeit, den aufgrund der Datierung anfallenden Food Waste zu vermindern, ist die bessere Aufklärung des Konsumenten über die effektive Bedeutung der beiden Datierungsarten.

Agrarpolitik

Agrarpaket Herbst 2014

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW hat am 12. Mai 2014 die Vernehmlassung zum Agrarpaket 2014 eröffnet. Auf den 1. Januar 2015 sollen ergänzende Verordnungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 sowie Anpassungen an geänderte Erlasse der EU in Kraft treten. Unterbreitet wurden Änderungsvorschläge an fünf Verordnungen des Bundesrates, zwei des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF sowie an einem Anhang in der Kompetenz des BLW.

UR – Die wichtigste im Agrarpaket Herbst 2014 zur Anpassung vorgesehene Verordnung ist zugleich auch die bedeutsamste innerhalb der AP 2014-2017, nämlich die Direktzahlungsverordnung DZV. Hier wird für Bestäuber und andere Nützlinge eine neue Biodiversitätsförderfläche (BFF) "Blühstreifen" vorgeschlagen, zudem sollen entlang von Fließgewässern bis zu 20% unproduktive Strukturen beitragsberechtigt sein. Viel wichtiger aber ist die Idee einer Kompensation, die das BLW bei der DVZ einzuführen gedenkt.

Wiedereinführung der Inlandleistung beim Fleisch soll zu Kürzung der Versorgungssicherheitsbeiträge führen

Die Schweizer Fleischwirtschaft hat mit der AP 2014-17 mit der Unterstützung der fial bekanntlich die teilweise Rückkehr zum System der Inlandleistung durchgebracht. Der Bundeskasse entgehen durch die wegfallenden Versteigerungen jährlich Millionenbeträge. Der Rückgang der Erlöse ab 2015 wird auf 37 Mio. Fr. geschätzt. Die Änderung der DZV sieht nun vor, die infolge der teilwei-

sen Wiedereinführung der Inlandleistung bei der Verteilung der Fleisch-Zollkontingente resultierenden tieferen Erlöse in der Bundeskasse zu kompensieren. 34 Mio. Fr. sollen bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen auf Dauergrünland dauerhaft eingespart werden. Die restlichen 3 Mio. Fr. sollen im Kredit zugunsten der Viehwirtschaft im Zahlungsrahmen Produktion und Absatz eingespart werden.

fial lehnt dieses Vorgehen ab

Die vorgesehene Kürzung der Versorgungssicherheitsbeiträge ist abzulehnen: Es dürfte kaum die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die jährlichen Mindereinnahmen des Bundes durch die Kürzung der Versorgungssicherheitsbeiträge im Sinne eines Nullsummenspieles einfach wieder der Bundeskasse zuzuführen. Auf eine Kürzung ist gänzlich zu verzichten.

Sollte an der Kürzung festgehalten werden, so kann es nicht angehen, dass die Milchwirtschaft für Veränderungen in der Fleischmarktordnung büssen muss. Die Vorteile des neuen Systems kommen ausschliesslich der Fleischwirtschaft zu Gute, welche konsequenterweise dann auch Mittelkürzungen mitzutragen hätte.

Weitere vorgesehene Änderungen

Enthalten im Agrarpaket Herbst 2014 sind weiter zwei Verordnungen zur biologischen Landwirtschaft, zwei Verordnungen aus dem Bereich des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA) und die Milchpreisstützungsverordnung.

Rohstoffpreisausgleich

Schliesslich sollen auch die Agrareinfuhrverordnung und ein Anhang dazu geändert werden. Dabei geht es darum, die Ausserkontingentszollansätze der Zollkontingente Nr. 26 (Hartweizen), Nr. 27 (Brotgetreide) und Nr. 28 (Grobgetreide) auf ein Niveau zu senken, das die Relation zum verarbeiteten Getreide zur menschlichen Ernährung wieder herstellt, ohne die Marktordnungen substantiell zu verändern.

Um 20 Prozent gekürzte Ausfuhrbeitragsansätze, Plafondprobleme bei Milchgrundstoffen und Rückzug der Veredelungsverkehrsgesuche für Weichweizenmehl

Seit dem 1. Juni 2014 gelten auch für Milchgrundstoffe um 20 Prozent gekürzte Ausfuhrbeitragsansätze. Bei den Milchgrundstoffen gibt es seit März 2014 ein Plafondproblem. Vor wenigen Tagen konnten sich die Produzentenorganisationen des Getreidesektors mit den Verarbeitern von Weichweizenmehl auf privatrechtliche Massnahmen zur Vermeidung des Veredelungsverkehrs mit Weichweizenmehl einigen.

FUS – Für das "Schoggi-Gesetz"-Jahr 2014, das den Rohstoffpreinsachteil beim Export von Biskuits, Schokoladen und anderen Verarbeitungsprodukten von Dezember 2013 bis November 2014 kompensieren sollte, wurden bis zum 31. Mai 2014 18,893 Mio. Franken ausbezahlt. Gegenüber Vorjahr wurden 3,858 Mio. Franken weniger ausbezahlt. Für den Rest des Abrechnungsjahres stehen noch gut 51 Mio. Franken zur Verfügung. Im vergangenen März waren erst 8

Mio. Franken ausbezahlt. Zu diesem Zeitpunkt hätten Schritte für einen Nachtrag I eingeleitet werden müssen. Angesichts der bis März schwachen Budgetauslastung wäre eine entsprechende Demarche chancenlos gewesen. Über die Bewilligung zusätzlicher Mittel für das laufende "Schoggi-Gesetz"-Jahr kann deshalb nur noch im Dezember 2014 im Rahmen eines Nachtrags II entschieden werden. Entsprechende Schritte dafür müssen im August 2014 unternommen werden. Das Problem bei den Nachtragskrediten II ist, dass das Parlament nach Ablauf der am 30. November 2014 endenden Abrechnungsperiode entscheidet, was gilt. Dies wird den Interessen der Unternehmungen, die zum Voraus wissen müssen, woran sie sind, nicht gerecht. Diese Problematik kann eigentlich nur durch die Bewilligung eines genügend grossen Budgets umschifft werden. Angesichts der Tatsache, dass der Bund im Jahr 2013 mit "Schoggi-Gesetz"-Produkten rund 97 Mio. Franken Zolleinnahmen erzielte, hätte der Bundesrat das Budget von 70 Mio. Franken etwas grosszügiger kalibrieren dürfen, zumal die effektiven Preisdifferenzen und die nachgefragten Ausfuhrmengen nicht budgetierbar sind.

Um 20 Prozent gekürzte AB-Ansätze auch für Milchgrundstoffe

War es für Dezember 2013 und Januar 2014 möglich, ungekürzte Ausfuhrbeiträge auszurichten, ergaben sich rückwirkend per 1. Februar 2014 mit Blick auf die derzeit ungenügend bewilligten Mittel Kürzungen. Aufgrund der Splittung des Budgets für Getreide- und Milchgrundstoffe fielen die Kürzungsansätze unterschiedlich aus. Für den Getreidesektor macht die Kürzung seit dem 1.

Februar 2014 20 Prozent aus, währenddem es für Milchgrundstoffe zu Beginn 5 Prozent waren. Der für Milchgrundstoffe per 1. Mai 2014 auf 10 Prozent erhöhte Kürzungsansatz wurde per 1. Juni 2014 verdoppelt. Somit werden die Ausfuhrbeiträge für Milch- und Getreidegrundstoffe seit dem 1. Juni 2014 um je 20 Prozent gekürzt.

Referenzpreisbedingte Plafondprobleme

Die gestützt auf das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz–EU vom Gemischten Ausschuss EU–Schweiz (GA) per 1. März 2014 aktualisierten Referenzpreise definieren in Tabelle III den Handlungsspielraum der Schweiz für Exporte in die EU. Bis zum 28. Februar 2014 gab es diesbezüglich beim Weichweizenmehl ein Problem, weil die effektive Preisdifferenz für diesen Grundstoff zwischen der Schweiz und der EU grösser als der maximal zulässige Ausfuhrbeitrag von Fr. 38.35 je 100 kg war. Aufgrund der neuen Referenzpreise ergibt sich ein maximaler zulässiger Ausfuhrbeitrag von Fr. 47.95. Dieser ist angesichts der gegenwärtigen, effektiven Preisdifferenz von Fr. 46.05 je 100 kg Weichweizenmehl derzeit kein Problem mehr. Umgekehrt sieht es bei den Milchgrundstoffen aus. Die seit dem 1. März 2014 geltenden neuen Referenzpreise haben den Handlungsspielraum der Schweiz gewaltig verkleinert. Die maximal zulässigen Ausfuhrbeiträge für Exporte in die EU haben sich je 100 kg Grundstoff wie folgt verkleinert: Für Vollmilchpulver von Fr. 255.15 auf Fr. 170.25, für Magermilchpulver von Fr. 103.05 auf Fr. 19.95 und für Butter von Fr. 654.00 auf Fr. 546.80. Währenddem sich das Plafondproblem für Ge-

treidegrundstoffe per 1. März 2014 erledigt hat, sind die Lieferwerke von Milchgrundstoffen und die Exporteure der daraus hergestellten Verarbeitungsprodukte seit diesem Zeitpunkt mit einem solchen konfrontiert. Der Referenzpreis für Vollmilchpulver liegt derzeit Fr. 36.80 / 100 kg unter der effektiven Preisdifferenz. Bei Magermilchpulver macht die Differenz Fr. 39.35 / 100 kg aus. Bei der Butter sind es Fr. 109.75 je 100 kg.

Privatrechtliche Massnahmen Milchgrundstoffe

Da es für den Bereich der Milchgrundstoffe derzeit noch keine Branchenlösung gibt, ist davon auszugehen, dass die Kompensation der durch Ausfuhrbeiträge ungedeckten Preisdifferenzen bilateral zwischen Exporteuren und den Lieferwerken geregelt wird. Zusätzlich ist noch

darauf hinzuweisen, dass die Branchenorganisation Butter (BO Butter) den Fehlbetrag für in Form von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ausgeführte Butter mit der Abgabe von Buttercoupons für die Fehlmenge kompensiert. Die Buttercoupons sind handelbar und können notfalls durch die Einfuhr von Butter zum Kontingentszollansatz valorisiert werden.

Privatrechtliche Massnahmen Getreidegrundstoffe

Die exportierenden Mitglied-Firmen des Biscuitssektors sind seit dem 1. Dezember 2013 mit einem nur teilweise funktionierenden Rohstoffpreisausgleich für Getreidegrundstoffe konfrontiert. Für die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis zum 28. Februar 2014 waren die Ausfuhrbeiträge aufgrund der Referenzpreisvorgaben auf Fr. 38.35 je 100 kg Weichweizen-

mehl plafoniert. Dies führte für Exporte in die EU für Dezember 2013 zu einer Erstattungslücke von Fr. 10.32 je 100 Kilogramm Weichweizenmehl. Für Januar 2014 waren es Fr. 9.06 und für Februar 2014 nach Abzug der zugesicherten Kompensation für die Ansatzkürzung von 20 Prozent im Betrag von Fr. 1.71 noch Fr. 7.45 je 100 kg Weichweizenmehl. Gestützt darauf sind bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) drei Gesuche um Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs eingegangen. Der Dachverband Schweizerischer Müller (DSM), der dazu zu einer Stellungnahme eingeladen wurde, stellte sich im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Getreideproduzentenverband (SGPV) auf den Standpunkt, rückwirkende Gesuche um Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs seien nicht bewilligungsfähig. Zudem seien privatrechtliche Massnahmen über den

Privatrechtliche Massnahmen Getreidesektor bis zum 30. November 2014

Die Produzentenorganisationen des Getreidesektors haben der Verarbeitungsindustrie für das "Schoggi-Gesetz"-Jahr 2014 folgende privatrechtlichen Massnahmen zugesichert und diese am 16. Juni 2014 anlässlich einer von der EZV und vom SECO organisierten Aussprache bestätigt:

- Für die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis zum 28. Februar 2014 gleichen die Produzentenorganisationen des Getreidesektors das effektive Rohstoffpreishandicap bis auf 97,5 % aus. Somit werden für Exporte in die EU auch die über dem Plafond von Fr. 38.35 liegenden Differenzen in die Berechnung einbezogen.
- Vom 1. März 2014 bis zum Ende des "Schoggi-Gesetz"-Jahres 2014 (30. November) garantieren die Produzentenorganisationen des Getreidesektors eine Kompensation der Erstattungslücke bis auf 97,5 %. Am Beispiel der derzeit geltenden Kürzung der Ausfuhrbeiträge um 20 % heisst dies, dass die privatrechtliche Massnahme bis auf 17,5 % des Rohstoffpreishandicaps ausgleicht. Nach Abzug der 80 %, die durch den Ausfuhrbeitrag kompensiert werden, verbleibt den Exporteuren ein Selbstbehalt in der Höhe der bereits erwähnten 2,5 %.
- Ein weiteres substantielles Zugeständnis der Produzentenorganisation des Getreidesektors ist darin zu erblicken, dass diese privatrechtliche Massnahmen bis auf 97,5 % der Rohstoffpreisdifferenz auch für den Fall zusichern, dass gegen Ende des "Schoggi-Gesetz"-Jahres kein Geld mehr in der Bundeskasse wäre.
- Ferner haben die Produzentenorganisationen des Getreidesektors zugesagt, allfällige Änderungen dieser Ausgleichs-Modalitäten bei Bedarf frühestens ab 1. Dezember 2014 in Aussicht zu nehmen und diese mindestens drei Monate zum Voraus anzukündigen. In Verbindung mit signifikant kürzeren Entscheidungsfristen der Verwaltung, die gestern von der EZV zugesagt wurden, würde dies ermöglichen, dass die Unternehmungen rechtzeitig mit Gesuchen um aktive Veredelung reagieren könnten.

Gesetzgebung

Referenzpreisplafond von Fr. 38.35 hinaus unzulässig, weshalb die Gesuche abzuweisen seien. Das Bewilligungsverfahren für die drei Veredelungsverkehrsgesuche hat sich infolge von rechtlichen Abklärungen und den Bemühungen des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO), zur Vermeidung einer dem Rohstoffpreisausgleich abträglichen Medienresonanz eine gütliche Regelung zu erreichen, unverhältnismässig lang verzögert. Ende letzte Woche konnten sich die Produzentenorganisationen des Getreidesektors mit den Gesuchstellern für den aktiven Veredelungsverkehr von Weichweizenmehl einigen (vgl. Kasten). Die Veredelungsverkehrsgesuche wurden in der Folge zurückgezogen. Die Zusagen der Produzentenorganisationen des Getreidesektors sind ein Angebot an alle Akteure der Branche.

Weg von der Pflasterlipolitik zu verlässlicheren staatlichen Rahmenbedingungen

Die gegenwärtige Situation der Nahrungsmittel-Industrie, die bezüglich des Rohstoffpreisausgleichs von der Hand in den Mund leben muss, ist unzumutbar. Angesichts der Tatsache, dass der Rohstoffpreisausgleich für das Exportgeschäft einigermaßen gleich lange Spiesse schafft, ist die Forderung legitim, dass das "Schoggi-Gesetz"-Budget inskünftig etwas besser dotiert wird. Da der Bund allein im letzten Jahr gestützt auf das "Schoggi-Gesetz" bei Importprodukten 97,7 Mio. Franken Zölle abschöpfte, ist es ungerecht, die Firmen der Nahrungsmittel-Industrie mit 70 Mio. Franken darben zu lassen. Die Forderung nach einer massvollen Aufstockung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets 2015 ist deshalb legitim und liegt auch im Interesse

der Landwirtschaft, deren Rohstoffe in Form von Verarbeitungsprodukten exportiert werden können. Die Mittel aus dem "Schoggi-Gesetz"-Budget werden für die Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie zudem aufgrund der Swisnessvorlage wichtiger, weil die Herkunft Schweiz für hierzulande hergestellte Produkte nur ausgelobt werden darf, wenn die Gewichtsvorgaben zugunsten einheimischer Rohstoffe erfüllt werden. Eine Aufstockung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets 2015 um 10 bis 15 Mio. Franken würde die Verlässlichkeit und Planbarkeit bezüglich des Rohstoffpreisausgleichs signifikant steigern.

Masseneinwanderungsinitiative

Der Bundesrat hat am 20. Juni 2014 das Konzept für die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative verabschiedet. Er will die Masseneinwanderungsinitiative möglichst wortgetreu umsetzen und schlägt dazu ein Kontingentsystem vor. Als Folge davon muss auch das Abkommen zur Personenfreizügigkeit revidiert werden.

PD/UR – Der Umsetzungsvorschlag des Bundesrates basiert auf einem gemeinsamen Vorschlag der federführenden Departementsvorsteher Simonetta Sommaruga, Didier Burkhalter und Johann N. Schneider-Ammann. Er orientiert sich am Kontingentsystem, das bis zur Einführung der Personenfreizügigkeit herrschte und das sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerverbände in den letzten Monaten aus unterschiedlichen Gründen kritisiert haben. Die von der SVP-Initiative verlangten Kontin-

gente sollen jährlich festgelegt werden, gestützt auf Bedarfsmeldungen der Kantone und die Einschätzungen eines beratenden Gremiums. Forderungen nach flexiblen Höchstzahlen oder Ventilklauseln fanden kein Gehör. Nicht kontingentiert werden Bewilligungsarten unter 4 Monaten, Kurzaufenthaltsbewilligungen von 4 bis 12 Monate hingegen schon. Damit soll ein Unterlaufen des Kontingentsystems verhindert werden. Auch Grenzgänger werden kontingentiert. Dabei soll jeweils der Inländervorrang gelten.

"Grosse Unwägbarkeiten"

Justizministerin Sommaruga betonte vor den Medien, die Verfassungsbestimmung, die das Volk am 9. Februar gutgeheissen hat, müsse selbstverständlich gelten. Auch wenn es eine gewisse Flexibilität bei der Umsetzung gebe, könne man damit nicht beliebig verfahren. Wenn sich nämlich die Bürger nicht mehr darauf verlassen könnten, dass Abstimmungsergebnisse ernst genommen würden, gefährde man die Demokratie.

Die Initiative soll deshalb möglichst wortgetreu umgesetzt werden, wobei damit eine Revision des Personenfreizügigkeitsabkommens notwendig wird. Sommaruga erklärte, dass der nun lancierte innen- und europapolitische Prozess mit Unwägbarkeiten behaftet sei und man nicht wisse, wo man letztendlich lande.

Weiteres Vorgehen

Das Justizdepartement wird in den nächsten Monaten einen Gesetzesentwurf ausarbeiten. Dieser soll bis Ende Jahr vorliegen. Parallel dazu wird das Aussendepartement der EU

Swissness

Neuverhandlungen des Personenfreizügigkeitsabkommens beantragen. Dieses ist mit der SVP-Initiative und dem vorgestellten Umsetzungskonzept nicht kompatibel. Ein Verhandlungsmandat soll bis im Herbst ausgearbeitet werden, wobei für Verhandlungen auch die Zustimmung der 28 EU-Staaten nötig ist.

Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zu den Swissness-Verordnungen

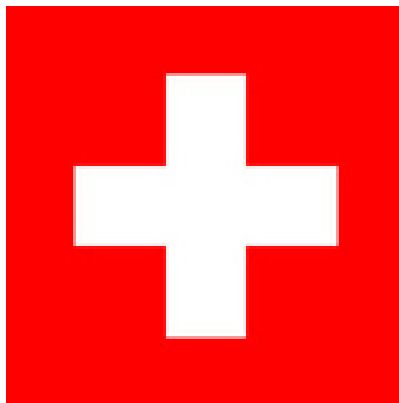
Der Bundesrat hat am 20. Juni 2014 das Vernehmlassungsverfahren zu vier "Swissness"-Ausführungsverordnungen eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 17. Oktober 2014.

FUS – Der Bundesrat hat am 20. Juni 2014 den Entwurf zur Revision der Markenschutzverordnung (MSchV) sowie die Entwürfe für die Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV), die Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie die Verordnung über den Schutz des Schweizer Wappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV) veröffentlicht. Politische Parteien, Dachverbände der Wirtschaft und weitere interessierte Kreise können zu diesen Entwürfen bis zum 17. Oktober 2014 Stellung nehmen.

Überblick Verordnungsinhalte

Der Entwurf für die Revision der MSchV präzisiert die Herkunftskriterien für industrielle Produkte

gemäss Art. 48c des revidierten Markenschutzgesetzes (nMSchG) und regelt die Einzelheiten zum Lösungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs. Die HASLV präzisiert die Herkunftskriterien für Lebensmittel nach Art. 48b des nMSchG. Die neue Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse regelt die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die WSchV schliesslich regelt insbesondere, wie das elektronische Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen von Bund,



Kantonen und Gemeinden geführt wird. Der Bundesrat beabsichtigt, das "Swissness"-Gesamtpaket per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Die Unternehmungen sollen mit einer Lagerabverkaufsfrist von zwei Jahren bis längstens zum 31. Dezember 2018 Zeit haben, sich an die neuen "Swissness"-Regeln anzupassen. Die Vernehmlassungsunterlagen, insbesondere die vier Verordnungsentwürfe samt Erläuterungen sind unter www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pdependent.html einsehbar und abrufbar.

Anliegen der Nahrungsmittel-Industrie nur teilweise berücksichtigt

Der Entwurf des Bundesrates für die HASLV berücksichtigt die Anliegen der Herstellerfirmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie zur Steigerung der Praktikabilität nur partiell. Positiv ist, dass für die Erfüllung der Berechnungsvorgaben auf die Rezeptur und nicht auf die Zusammensetzung des Produktes abgestellt wird. Damit bleibt es für den Fall einer Klage erspart, die Zusammensetzung eines Produktes mit kostspieligen Laboruntersuchungen herauszufinden. Stattdessen ist die Rezeptur die Basis für die Beurteilung. Sie muss aufgrund der im nMSchG eingeführten Beweislastumkehr im Klagefall offengelegt werden. Allerdings wird der Grundsatz, wonach auf die Rezeptur abzustellen ist, durchbrochen, indem Wasser von der Berechnung ausgeschlossen werden soll, soweit es sich nicht um natürliches Mineral- oder Quellwasser handelt. Diese Vorgabe mutet kleinlich an und unterstellt, Wasser werde bei Produkten wie Biskuits und Brot missbräuchlich zugesetzt. Die Anmerkung im erläuternden Bericht zur HASLV, Wasser werde angenommen, da es nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche, ist keine genügende gesetzliche Grundlage. Entsprechende Belege sucht man im Amtlichen Bulletin, wo die Debatten der Räte protokolliert sind, vergeblich. Die Regelung, dass die Berechnung zur Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe auch aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen kann, ist geeignet, den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten und deshalb zu begrüssen.

Gesetzeskonforme Milchvorgabe?

Bei der Vorgabe betreffend Berücksichtigung von Milch als Rohstoff ist zweifelhaft, ob die Autoren des Verordnungsentwurfes die Vorgabe des Gesetzgebers richtig umgesetzt haben. Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass für Milch und Milchprodukte der Rohstoff Milch zu 100 % aus der Schweiz stammen muss. Die Autoren des Verordnungsentwurfes führen aus, dass wenn Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet werden, dass diese vollständig aus der Schweiz stammen müssen. Die Vorgabe, dass der Rohstoff Milch zu 100% aus der Schweiz stammen muss, bezieht sich aufgrund des Gesetzestextes einzig auf Milch und Milchprodukte. Ein Blick ins amtliche Bulletin dürfte bestätigen, dass die Verordnungsentwurfsautoren hier irren. Die seitens des BLW auf entsprechende Anfrage gegenüber der NZZ gemachte Anmerkung, "diese Lesart entspreche dem Willen des Parlaments" wirkt hilflos. Wenig Sinn für praktikable Modalitäten scheinen die Autoren des Verordnungsentwurfes auch bei den Berechnungsmodalitäten für zusammengesetzte Zutaten zu haben. Gemäss Verordnungsentwurf müssen die zusammengesetzten Zutaten in ihre Bestandteile aufgelöst werden. Das heisst, dass eine Schokoladecouverture, die für den Überzug eines Biskuits verwendet wird, in ihre Bestandteile (Zucker, Milchpulver usw.) aufzulösen ist und die relevanten Bestandteile zu denjenigen des Biskuits, wo es ebenfalls Zucker und Milchpulver drin hat, hinzuaddiert werden müssen. Begründet wird diese Modalität mit der Angst, dass sonst ein ausländischer Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, die als schweizerisch gilt, der ganzen Zutat die Schweizer Herkunft vermitteln

würde. Ein weiterer Punkt, wo die Erwartungen der Nahrungsmittel-Industrie nicht berücksichtigt werden, betrifft Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz produziert werden, sich aber aufgrund der objektiven Produktspezifizierung nicht für die Herstellung des in Frage stehenden Produktes eignen. Die Autoren des Verordnungsentwurfes sehen vor, dies mit einem Anhang zur Verordnung zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass diese Konstruktion gut gemeint, nicht aber praktikabel ist. Was produktspezifisch an objektiven Eigenschaften einer Zutat erforderlich ist, kann nicht



abstrakt in einer Verordnung geregelt werden. Vielmehr sind es die rezeptindividuellen Spezifikationen, deren Rechtfertigung auf Klage hin im Einzelfall nachzuweisen ist. Die Nahrungsmittel-Industrie hat sich bezüglich Rohstoffe eine Positiv- und nicht eine Negativliste gewünscht. Dass auch Rohstoffe wie Soja, Sonnenblumenkerne, Haselnüsse, Knoblauch usw., wo deren einheimische Produktion für die Umsetzung der Swissnessvorlage keine Rolle spielt, im Anhang über die Selbstversorgungsgrade ausgewiesen werden, ist nicht erforderlich. Der Anhang der Verordnung könnte sich auf diejenigen Rohstoffe beschränken, die für die Berechnung der Swissnessvorgaben relevant sind. Diese und weitere Punkte bedürfen einer sorgfältigen Analyse.

Berufsbildung

Weiteres Vorgehen

Es ist davon auszugehen, dass die fial, welche bis anhin den Lead bei der Bearbeitung der Swissnessvorlage hatte, die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verordnungstexte analysieren und in den dafür geeigneten Gremien diskutieren wird. Spezifischere Diskussionen dürften in den einzelnen Branchenverbänden erfolgen, die im Verbund mit der fial und anderen Akteuren zu entscheiden haben, ob und wie sie sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligen. Im Vorfeld zu einer ersten Analyse innerhalb der fial bzw. der Branchenverbände sind die Rechtsfragen zu prüfen, die sich nach der Konsultation des Entwurfes der HASLV stellen. Es geht um die Frage, ob der Ausschluss des Wassers von der gesetzlichen Vorgabe abgedeckt ist. Ferner geht es um die Frage, was bezüglich der Anrechnung des Rohstoffs Milch gilt. Wir leben in einem demokratischen Staat und befinden uns in einem partizipativen Prozess. Noch ist es nicht zu spät, dass die Adressaten der Vernehmlassungsunterlagen Vorschläge machen, wie die Verordnung so praktikabel gemacht werden kann, dass sie einerseits den Vorgaben des nMSchG gerecht wird und die auf eigene Rechnung arbeitende Wirtschaft in ihren Geschäften nicht ohne Not schikaniert. *Affaire à suivre.*

Berufsbegleitend zum Master

Mit dem Weiterbildungsprogramm "Excellence in Food" bietet das Institut für Lebensmittel- und Getränkeinnovation (ILGI) und das Institut für Umwelt und natürliche Ressourcen (IUNR) der ZHAW in Kooperation mit

Forschung & Innovation

dem Verein foodward eine Möglichkeit an, berufsbegleitend den Master of Advanced Studies zu absolvieren.

UR – "Excellence in Food" ist ein modular aufgebautes Weiterbildungsprogramm, welches aus fünf verschiedenen, für die Foodbranche relevanten, CAS-Lehrgängen basiert. Jeder CAS-Lehrgang ist in drei



Module aufgeteilt, welche sich intensiv mit dem jeweiligen Thema befassen. Werden drei der fünf angebotenen CAS-Lehrgänge abgeschlossen, wird den Absolventen das "Diploma of Advanced Studies" verliehen. Für das Erwerben eines MAS muss ein weiterer CAS-Lehrgang abgeschlossen und eine Master-Arbeit verfasst werden.

Die CAS-Lehrgänge können von jedem Teilnehmenden selber zusammengestellt und im individuellen Tempo absolviert werden. Somit ist es möglich, den Master berufsbegleitend abzuschliessen.

Der MAS "Excellence in Food" befähigt die Teilnehmenden, innerhalb ihrer Tätigkeiten an den Schnittstellen zu anderen Abteilungen und Funktionen, über die Wertschöpfungsgrenzen hinweg zu kommunizieren, zu entscheiden und somit

zu führen und Wachstumspotenziale auszuschöpfen.

Alle zwei bis drei Monate findet an der ZHAW in Wädenswil ein Infoabend statt, wo Informationen zur modularen Weiterbildung vermittelt werden. Bei einem anschliessenden Apéro besteht die Möglichkeit, mit der Programmleitung weiter zu diskutieren.

Der nächste Anlass findet am 2. Oktober statt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://foodward.ch/weiterbildungsprogramm-excellence-in-food/>.

Die Schweiz präsidiert EUREKA

Die Schweiz hat Mitte Juni den Vorsitz der europäischen Forschungsinitiative EUREKA für ein Jahr übernommen. EUREKA ist eine Initiative für grenzüberschreitende Kooperationsprojekte in marktorientierter industrieller Forschung und Entwicklung (F&E). Die Initiative hat das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken.

UR – EUREKA wird nach 1994 / 1995 zum zweiten Mal von der Schweiz präsidiert. Von Juli 2014 bis Juli 2015 ist sie verantwortlich für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Initiative. Vorgesehen sind unter anderem vier hochrangige Treffen in der Schweiz und als Höhepunkt der EUREKA-Innovationsanlass in Basel am 19. November 2014.

Was ist EUREKA

EUREKA führt marktorientiertes Forschungs-, Entwicklungs- und Umset-

zungswissen zusammen. Durch die Zusammenarbeit von Firmen, Forschungszentren und Hochschulen in transnationalen Projekten gelangen innovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen auf den Markt.

Insbesondere für KMU ist die Initiative von grosser Bedeutung: Sie können dank EUREKA grenzüberschreitende Projekte auf effiziente Weise abwickeln und von den positiven Effekten der internationalen Zusammenarbeit (Vernetzung, Kostensenkung und Visibilität) profitieren. Zudem erhalten sie einfachen Zugang zum europäischen Markt. KMU machen heute die Hälfte der Partner aus.

Grosse finanzielle Unterstützung

Zwischen 1985 und 2010 wendeten die Industrie und die öffentliche Hand ca. 28 Mia. Euro für mehr als 4'000 EUREKA-Projekte auf. Die Zahl der neuen Projekte ist von ca. 50 im Jahr 1985 auf gegen 400 im Jahr 2010 kontinuierlich angewachsen. Die Beteiligung von Unternehmen an EUREKA-Projekten beträgt seit Beginn der Initiative 70%, wobei der KMU-Anteil von 1985 bis heute von 5% auf 50% angestiegen ist.



fial-Agenda

Cluster, Umbrella und Eurostar

Zur verbesserten Bedürfnisabdeckung des Marktes wurden innerhalb des EUREKA-Netzwerks verschiedene Initiativen aufgebaut: Cluster sind langfristig angelegte strategische Industrieinitiativen, Umbrellas hingegen sind thematische Netzwerke innerhalb von EUREKA. Eurostars schliesslich fördert grenzüberschreitende Projekte von forschungsintensiven KMU mit nationalen Fördergeldern und Mitteln aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm.

Vier Ziele für das Präsidentschaftsjahr

Für die Präsidentschaft hat sich die Schweiz vier Ziele gesetzt. Einerseits soll EUREKA enger mit nationalen Förderagenturen, wie in der Schweiz bspw. die Kommission für Technologie und Innovation (KTI), zusammenarbeiten. Andererseits soll das EUREKA-Netzwerk gestärkt und die Zusammenarbeit mit den assoziierten Mitgliedern (Kanada, Südkorea und Südafrika) ausgebaut werden. Weiter soll EUREKA im europäischen Forschungsraum positioniert werden, um Synergien mit anderen Initiativen innerhalb des europäischen Forschungsraums zu schaffen. Und schliesslich soll EUREKA noch besser auf die Bedürfnisse der Zielgruppen, insbesondere der Unternehmen, ausgerichtet werden.

Weiterführende Informationen und auch eine neue Publikation finden sich unter www.sbf.admin.ch/eureka.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Mittwoch, 20. August 2014:

Tag der Wirtschaft von economie-suisse in Basel

Mittwoch, 22. Oktober 2014:

Vorstandssitzung und ausserordentliche Mitgliederversammlung fial in Bern

Dienstag, 4. November 2014:

Kommission Lebensmittelrecht in Bern

Dienstag, 4. November 2014:

Verleihung des Werder-Preises 2014 in Bern

Neues aus der Volksmusik...

